



Orientierung und Rechtliches in Bezug auf Zuteilungen und Gesuche

Allgemeine Ausführungen zur Zuteilung

Bei der Zuteilung zu einer Schule oder Klasse (gestützt auf § 26 des Volksschulgesetzes (VSG) und § 25 der Volksschulverordnung (VSV)) handelt es sich um eine Anordnung organisatorischer Art, welche die Mitwirkung der Eltern nicht vorsieht (§ 62 Abs. 2 VSV). Sodann handelt es sich im Rahmen des Stufenwechsels bei der Zuteilung in eine neue Schule (ein neues Schulhaus) oder zu einer neuen Klasse nicht um eine „Versetzung“ im Sinne von § 52 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 VSG oder § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 VSG.

Für die Zuteilung zu den Schulhäusern und Klassen stellt das Volksschulrecht folgende Regeln auf:

- § 26 VSG bestimmt, dass die Schülerinnen und Schüler einer Klasse zugeteilt werden.
- § 21 VSV Abs. 1 schreibt für die Primarschule vor, dass in der Regel eine Klassengrösse von 25 Kindern (einklassige Klassen) nicht überschritten werden darf.
- Für die Zuteilung zu den Schuleinheiten und damit in der Regel zu den Schulhäusern ist gestützt auf § 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG die Schulpflege, für die Zuteilung zu den Klassen gestützt auf § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 VSG die Schulleitung zuständig. In Egg findet eine Schulleiterkonferenz mit Teilnahme eines Schulpflegemitglieds statt, somit sind diese Vorgaben erfüllt.
- Gemäss § 25 VSV ist bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulweges und auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Klassen zu achten. Bei der Beantwortung der Frage, wie die Klassen ausgewogen zusammengesetzt sind, werden die Leistungsfähigkeit, die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter berücksichtigt.
- § 6 Abs. 2 VSG bestimmt, dass beim Wechsel von der Unter- in die Mittelstufe (3. -> 4. Klasse) „in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse“ wechsele.

Ausführungen zum Schulweg

Bei der Frage nach dem zumutbaren Schulweg geht es um die konkrete Handhabung der allgemeinen Formel, wonach der „Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht“ gewährleistet sein muss (Art. 19 Bundesverfassung (BV), Art. 62 Abs. 2 BV). Das Bundesgericht entwickelte dazu die Praxis, dass bei einem Schulweg von übermässiger Länge oder grosser Gefährlichkeit die Anforderungen des ausreichenden und unentgeltlichen Primarunterrichts nur durch einen vom Staat zu bezahlenden, für die Eltern unentgeltlichen Transport (mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulbus oder individuell) sichergestellt werden kann.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf den Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. Bei der Person des Schülers sind nur ständige Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Temporäre Einschränkungen, wie zum Beispiel ein Beinbruch, führen nicht zu einer Transportpflicht der Schule.

Die Feststellung einer den Schulweg beeinflussenden Behinderung setzt ein sonderpädagogisches Verfahren (Schulisches Standortgespräch/schulärztliche resp. schulpsychologische Abklärung resp. Beurteilung) voraus – allfällige private ärztliche Empfehlungen reichen nicht aus.

Für die Beurteilung, ob ein Weg unter dem Gesichtspunkt der Beschwerlichkeit zumutbar ist, haben sich im Laufe der Jahre weitgehend klare und verbindliche Kriterien herausgebildet. Dabei geht die Rechtsprechung von Distanzen von 1.4 km (Kindergartenschüler) bis 5 km (Sekundarschüler) aus. Mehr dazu können Sie dem Transportreglement der Schulen Egg entnehmen. Es ist auf unserer Homepage www.schulenegg.ch → Schulen → Schulbus/Forchbahn → Download Reglement abrufbar.

Für die Beurteilung, ob ein Weg unter dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit zumutbar ist, existiert keine allgemein gültige Formel. Es gibt Indizien, die für die Gefährlichkeit eines Weges sprechen, wie beispielsweise:

- Längere Partien durch einsame Wälder
- Übergänge über viel befahrene Strassen ohne Zebrastreifen
- Strassen ohne Trottoirs, wenn es sich um enge Durchgangsstrassen mit grossem Verkehrsaufkommen mit Lastwagenverkehr oder mit unübersichtlichen Kurven handelt.

Die Rechtsprechung verlangt dabei vor dem Hintergrund von § 54 Abs. 1 VSG (Zusammenarbeitspflicht) und § 66 Abs. 2 VSV (Verantwortlichkeit der Eltern für den Schulweg), dass die Eltern ihr Kind aktiv instruieren und anleiten, den Schulweg zurückzulegen, z.B. indem sie ihr Kind einige Zeit (z.B. einige Tage oder Wochen) auf dem Schulweg (teilweise) begleiten.

Eltern können nicht die Zuteilung zu einem bestimmten (z.B. dem nächsten) Schulhaus fordern. Sie haben lediglich einen Anspruch darauf, dass ihr Kind transportiert wird, falls der zugewiesene Schulweg **unzumutbar** im Sinne der aktuellen Rechtsprechung wäre. Im Falle eines Bestehens einer Transportpflicht ist es sodann im Rahmen der relevanten Kriterien auch zulässig und zumutbar, dass der Transport mit dem öffentlichen Verkehr, namentlich der Forchbahn, erfolgt.

Private Zuteilungsgründe

Es gehört zum Leben, dass sich Verhältnisse ändern und neue Herausforderungen gemeistert werden müssen. Die Bindung an das Legalitätsprinzip verbietet es der Schulbehörde und den Schulleitern, andere als die vom Recht vorgesehenen Zuteilungskriterien anzuwenden. Ansonsten würden sie eine Gesetzesverletzung begehen (Ermessensüberschreitung), und es bestünde die Gefahr, dass das Rechtsgleichheitsgebot verletzt würde. So können Eltern nicht verlangen, dass ihr Kind zusammen mit einem Geschwister, einer guten Freundin oder einem guten Freund zugeteilt wird. Insbesondere ist es zulässig, dass Kinder aus der gleichen Familie unterschiedliche Schuleinheiten besuchen.

Innerfamiliäre Umstände (z.B. berufliche Beanspruchung der Eltern, Anwesenheitszeiten von Eltern), ausserschulische Aktivitäten (sportliche und kulturelle Tätigkeiten der Kinder) oder die (ausserfamiliäre) Betreuungssituation sind keine Zuteilungskriterien. Weiter dürfen die Schulleiter frühere Dispositionen, die Eltern allenfalls im Hinblick auf einen erwarteten Schulweg getroffen haben (z.B. Lage des Wohnorts), nicht berücksichtigen.

Zusammenfassung

Aus obigen Gründen und aus den gemachten Erfahrungen der letzten Jahre ergibt sich die Schlussfolgerung, dass nur diejenigen Gesuche berücksichtigt werden, welche auch eine rechtliche Grundlage haben.

Die Schulpflege und die Schulleiterkonferenz tun ihr Möglichstes, um alle Kinder, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, zufriedenstellend zuzuteilen.

Schule Egg

Dr. Oliver Künzler
Schulpflege

Verena Kocher
Mitglied Geschäftsleitung